

Leitlinien für Eltern und Einrichtungen
Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631 b BGB

Freiheitsentziehende Maßnahmen von Minderjährigen bedürfen der richterlichen Genehmigung, so dass Eltern die Verantwortung für solch einschneidende Maßnahmen nicht allein tragen müssen.

Die Entscheidung trifft der für die Familie zuständige Richter. Zur Vermeidung von Unsicherheiten soll folgende Handreichung gegeben werden, die allerdings keine Antwort für Einzelfragen geben kann. Im Zweifel sollte ein Genehmigungsantrag gestellt werden.

1. Antrag

Der oder die sorgeberechtigten Eltern müssen beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Genehmigung stellen. Ein Antragsmuster liegt in der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts Hannover bereit.

2. Zuständigkeit

Für die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen ist in erster Linie das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen, wenn absehbar ist, dass freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich werden.

3. Genehmigungsbedürftige Maßnahmen

Genehmigungsbedürftig sind alle Maßnahmen, die ein Kind zielgerichtet daran hindern, seinen selbst gebildeten Willen, einen Aufenthalt zu verändern oder bestimmte Bewegungen vorzunehmen, umzusetzen. Damit sind nicht Medikamente gemeint, die nur als Nebenwirkung eine Dämmung des Bewegungsdrangs zeigen.

Erfasst sind Maßnahmen, die über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durchgeführt werden. Das bedeutet, dass punktuell oder kurzzeitiges Eingreifen nicht genehmigungspflichtig ist.

Dem Schutzzweck des § 1631 b Abs. 2 BGB unterliegen nicht altersentsprechende Maßnahmen oder adäquate Erziehungsmaßnahmen und auch nicht solche, die der Heilung oder bloßen Sicherung des Kindes dienen.

4. Betroffene Einrichtungen

Das Gesetz erfasst Maßnahmen aller Personen und aller Einrichtungen außerhalb des häuslichen Umfeldes, auch wenn das Kind sich nur teilweise dort aufhält, wie zum Beispiel in der Schule oder eine Tagesgruppe.

5. Ärztliches Zeugnis

Um die beabsichtigte Maßnahme genehmigen zu können, benötigt das Gericht ein ärztliches Zeugnis, welches laut Gesetz von einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychotherapie/-psychiatrie erstellt werden soll. Im Einzelfall können ärztliche Zeugnisse anderer Fachrichtungen ausreichen. Ein Musterattest liegt in der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts des Amtsgerichts Hannover bereit.